



Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg – Amtlicher Teil

INHALT

A. Landkreis Quedlinburg

- Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Seite 5
- Fünfte Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg Seite 6
- Satzung des Landkreises Quedlinburg zur Schülerbeförderung . . . Seite 9

B. Kommunale Gebietskörperschaften

- Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der VG „Stadt Quedlinburg“ vom 07.03.1995. Seite 10

- Gefahrenabwehrverordnung der VG Thale. Seite 11

C. Sonstige Dienststellen

- Wirtschaftsplan des ZVO Seite 12
- Amtliche Mitteilung des ZVO Seite 13
- Offenlegung des Katasteramtes Wernigerode Seite 7

D. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Quedlinburg

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule

G E B Ü H R E N S A T Z U N G der Kreisvolkshochschule Quedlinburg (KVHS)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 05. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 664) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KAG-LSA und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) mache ich die Neufassung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Quedlinburg (hier KVHS genannt) bekannt:

§ 1

Pflicht zur Entrichtung von Teilnehmergebühren

- (1) Die Teilnehmer von Veranstaltungen der KVHS sind verpflichtet für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Teilnehmergebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie dienen ausschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb der KVHS.

§ 2

Teilnehmergebühr

- (1) Die Gebühren der Kurse sind grundsätzlich so zu kalkulieren dass die Honorarkosten durch die jeweiligen Teilnehmergebühren gedeckt sind. Grundsätzliche Berechnungsbasis ist die in § 3 definierte Mindestteilnehmerzahl und der laut aktueller Honorarordnung festgelegte Honorarsatz je Unterrichtseinheit.
Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht einer Zeit von 45 Minuten.
- (2) Darüber hinaus ist ein Deckungsbeitrag zu den indirekten Kosten zu erbringen. Die entsprechenden Zuschläge sind in fünf Kategorien unterteilt.
Zur Kategorie I gehören Veranstaltungen die sich an Bildungsbenachteiligte wenden und insofern zum Kernbereich öffentlicher Weiterbildung gehören wie Politische Bildung; Geschichte; Interkulturelle Weiterbildung; Umwelt; Heimatkunde; Gesundheit; Medizin; Deutsch als Fremdsprache (Grund- und Mittelstufe); Vorbereitung auf den Schulabschluss (Haupt- und Sekundarstufe); Verbraucherfragen.
Diese erhalten einen Zuschlagsatz von 0-10%.
Zur Kategorie II gehören Veranstaltungen die zur Pflichtaufgabe kommunaler Weiterbildung gehören, bei denen sich die KVHS aber auch vermehrt im Wettbewerb mit anderen Anbietern behaupten muss wie Geographie; Länderkunde; Wirtschaft; Recht; Pädagogik; Psychologie; Soziologie; Ernährung; Mathematik; Naturwissenschaften; Technik-Grundkurse; Kunst; Künstlerisches Gestalten; Handwerkliches Gestalten; Musik (Theorie); Medien und Kommunikation (ohne EDV-Unterstützung) Deutsch für Deutschsprachige; Deutsch als Fremdsprache (Oberstufe); Sprachen; Vorbereitung auf den Schulabschluss (Abitur); kaufmännische Grundlehrgänge; Büropraxis.
Diese erhalten einen Zuschlagsatz von 10-80%.
Zur Kategorie III gehören Veranstaltungen die darüber hinaus eine hohe persönliche oder berufliche Verwertbarkeit haben und nur mit

erhöhtem Ressourceneinsatz durchgeführt werden können wie Informations- und Kommunikationstechnik mit den Teilbereichen Umgang mit PC-Betriebssystemen Anwenderschulungen und Spezielle Programme; Medien und Kommunikation (mit EDV-Unterstützung); Organisation; Management; Wirtschaft; gewerblich-technische Weiterbildung; EDV; Musik (Praxis); Ernährung mit Küchennutzung; Rhetorik; Technische und kaufmännische Fachlehrgänge. Diese erhalten einen Zuschlagsatz ab 80%.

Zur Kategorie IV gehören Veranstaltungen mit spezifischer (politischer) Bedeutung welche im Interesse der KVHS bzw. des Landkreises durchgeführt werden wie Benachteiligtenförderung; Alphabetisierung.

Bei diesen Veranstaltungen liegen die Gebühren unterhalb der Honorarkostendeckung.

Zur Kategorie V gehören Veranstaltungen welche gemäß § 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt von der Förderung ausgeschlossen sind. Diese erhalten einen Zuschlagsatz ab 60%. Die Einzelfestlegungen sind dem gesonderten Kostentarif zu entnehmen.

- (3) Bei Kompaktveranstaltungen, wie z.B. Wochenkursen, erhöht sich die Gebühr um 10 %.
Bei Wochenendveranstaltungen erhöht sich die Gebühr um 25%.
- (4) Für Studienfahrten/Studienreisen und Internatsveranstaltungen hat die Teilnehmergebühr die auf die teilnehmende Person entfallenden Sachkosten, die direkt zurechenbaren Personalkosten und einen Verwaltungszuschlag in Höhe von 15% der so ermittelten Kosten abzudecken.
- (5) Für Besichtigungen, Führungen, Exkursionen beträgt die Teilnehmergebühr je Unterrichtseinheit 2,50 € zuzüglich der auf die teilnehmende Person entfallenden Sachkosten.
- (6) Für bedarfsorientierte Sonderschulungen wird die Teilnehmergebühr so festgesetzt dass die Summe der Gebühren mindestens die der Veranstaltung direkt zurechenbaren Personal- und Sachkosten deckt.
- (7) Für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen beträgt die Teilnehmergebühr jeweils 5,00 €.
Für im Interesse der KVHS bzw. des Landkreises stattfindende Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen kann eine niedrigere Gebühr festgelegt bzw. die Gebühr erlassen werden.
- (8) Soweit die KVHS ihren Teilnehmern Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellt, kann hierfür eine zusätzliche kostendeckende Gebühr erhoben werden.
- (9) Die Teilnehmergebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (10) Alle oben genannten Gebühren sind so zu kalkulieren dass die einer Veranstaltung zurechenbaren Kosten nicht überschritten werden.

§ 3

Mindestteilnehmerzahl

Veranstaltungen werden in der Regel mit mindestens 10 Personen durchgeführt. Eine geringere Mindestteilnehmerzahl ist möglich, wenn die Platzzahl bzw. spezifische Bedingungen die Mindestteilnehmerzahl von 10 nicht zulassen. Wird eine Veranstaltung mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl geplant oder durchgeführt, so erhöht sich die Teilnehmergebühr prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren zur vollen Mindestteilnehmerzahl bzw. wird die Zahl der Unterrichtseinheiten prozentual gekürzt. Rechnerisch muss eine Mindesteinnahme von 30,00 € je Unterrichtseinheit erreicht werden.

Im Laufe des bereits stattfindenden Kurses verspätet einsteigende Teilnehmer zahlen ebenfalls die neu festgesetzte Gebühr.



Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg – Amtlicher Teil

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veranstaltung aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen auch ohne Erhöhung der Teilnehmergebühr oder Reduzierung der Stundenzahl mit weniger als 10 Personen durchgeführt werden.

§ 4

Förderungswürdige Veranstaltungen

Besonders förderungswürdige Veranstaltungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit ermäßigter Gebühr (z. B. im Bereich Alphabetisierung) durchgeführt werden

§ 5

Ermäßigung

- (1) Arbeitslose, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.
- (2) Inhaber des „Kulturpasses“ des Landkreises Quedlinburg Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger erhalten eine Ermäßigung von 50 %.
- (3) Die Ermäßigung ist schriftlich mit der Anmeldung zu beantragen und die Berechtigung nachzuweisen. Nachträgliche Anträge auf Ermäßigung finden keine Berücksichtigung.
- (4) Eine doppelte Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen; die jeweils höchste zutreffende finanzielle Ermäßigung wird gewährt.
- (5) Einzelveranstaltungen und Vorträge sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
- (6) Sonstige Ermäßigungen sind ausgeschlossen.

§ 6

Anmeldung

Bei der Anmeldung zu allen Veranstaltungen mit Ausnahme der Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbaren Einzelveranstaltungen ist die Angabe des Namens und der Anschrift erforderlich. Bei der Anmeldung können freiwillig weitere persönliche Daten angegeben werden die zur statistischen Auswertung (z. B. Geburtsjahr und Geschlecht) zur Teilnehmerinformation (z. B. Telefon-Nr.) oder zur Zahlungsabwicklung (z. B. Konto-Nr.) verwendet werden.

Die Anmeldung für eine Veranstaltung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Teilnahmegebühr.

Die KVHS ist berechtigt in den Veranstaltungen Anwesenheitslisten zu führen.

§ 7

Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Gebühren für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbare Einzelveranstaltungen entstehen unmittelbar vor der Veranstaltung und sind sofort in voller Höhe fällig und bar zu zahlen.
- (2) Die übrigen Gebühren entstehen mit der schriftlichen Anmeldung und sind sofort in voller Höhe fällig.
- (3) Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird die Teilnehmergebühr zum Veranstaltungsbeginn abgebucht.
- (4) Ist die für einen Kurs zu zahlende Gebühr höher als 100,00 € kann sie auf Antrag in maximal drei Raten gezahlt werden. Die erste bei Anmeldung fällige Rate beträgt mindestens 30,00 €. Die Restforderung ist gleichmäßig auf die Folgeraten aufzuteilen. Die zweite Rate ist 1 Monat nach Veranstaltungsbeginn fällig, die dritte Rate 2 Monate nach Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsende.
Falls die Ratenzahlungen nicht eingehalten werden kann die KVHS den betreffenden Teilnehmer von dem Kurs ausschließen.
- (5) Bei Lehrgängen mit über halbjähriger Dauer kann die Gebührenzahlung in monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Raten auf Antrag bewilligt werden.
- (6) Rückständige Gebühren und Mahngebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Zweimalige Verstöße gegen die Zahlungsfristen berechtigen die KVHS, den betreffenden Teilnehmer von den Veranstaltungen auszuschließen. Das Gleiche gilt, wenn Gebühren für sechs Monate rückständig sind.
- (7) Für zusätzliche Leistungen der KVHS, wie Ausgabe von Umdrucken, Ablichtungen u.ä. gelten die Kostentarife der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Quedlinburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Für Zweitausfertigungen von Zeugnissen und Bestätigungen sind Gebühren zu entrichten. Es gelten die Kostentarife der Verwaltungsko-

stensatzung des Landkreises Quedlinburg in der jeweils gültigen Fassung.

- (9) Für die Fremdnutzung von Räumen und audiovisuellen Unterrichtsmitteln der KVHS gilt die „Entgeltssatzung für die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke“ sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Erstattungen

- (1) Kommen Veranstaltungen der KVHS nicht zustande, werden die Zahlungen in voller Höhe erstattet.
- (2) Bei allen Veranstaltungen wird bei schriftlicher Abmeldung an die Geschäftsstelle der KVHS bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn die gezahlte Teilnehmergebühr in voller Höhe erstattet.
- (3) Eine 90%ige Erstattung erfolgt wenn aus Gründen, welche die KVHS zu vertreten hat, mehr als die Hälfte der angebotenen Unterrichtseinheiten ausgefallen ist.
- (4) Erfolgt die schriftliche Abmeldung an die Geschäftsstelle der KVHS vor Beginn der 2. Veranstaltung des entsprechenden Kurses wird die gezahlte Teilnehmergebühr unter Einbehalt von 10% der Teilnehmergebühr aber max. 40,00 € erstattet.
- (5) Darüber hinaus kann die Teilnehmergebühr insofern einbehalten werden, als die KVHS finanzielle Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Anmeldung eingegangen ist.
- (6) Bei Abmeldungen zu späteren Zeitpunkten oder bei Fernbleiben von der gebuchten Veranstaltung ohne schriftliche Abmeldung vor Veranstaltungsbeginn an die Geschäftsstelle der KVHS erfolgt keine Erstattung.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Quedlinburg, den 25.10.2001

gez. Kullik
Landrat

(Siegel)

Anlage

Kostentarif zur Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Quedlinburg (KVHS) vom 24. Oktober 2001

Nach § 2 Absatz 2 der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Quedlinburg (KVHS) vom 24. Oktober 2001 werden Gebühren für Kurse in den einzelnen Fachbereichen wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Gebühr je Unterrichtseinheit in EURO	Gebühr je Zeitstunde in EURO
Fachbereich 1		
1. Geschichte/Zeitgeschichte	I	1,90
2. Politik	I	1,90
3. Soziologie	I	1,90
4. Wirtschaft	II	2,00
5. Recht	II	2,00
6. Erziehung/Pädagogik	II	2,30
7. Psychologie	II	2,30
8. Philosophie	I	1,90
9. Religion/Theologie	I	1,90
10. Länderkunde/Geographie	II	2,30
11. Heimatkunde	I	1,90
12. Physik	II	2,30
13. Chemie	II	2,30
14. Biologie	II	2,30
15. Umweltbildung	I	1,90
16. Verbraucherfragen	II	2,30
17. Gesellschaft und Leben		3,10



Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg – Amtlicher Teil

fachübergreifend	II	2,30	3,10
Fachbereich 2			
1. Literatur/Theater	II	2,30	3,10
2. Theaterarbeit/Sprecherziehung	II	2,30	3,10
3. Kunst/Kulturgeschichte	II	2,30	3,10
4. Bildende Kunst	II	2,30	3,10
5. Malen/Zeichnen/Drucktechniken	II	2,30	3,10
6. Plastisches Gestalten	II	2,30	3,10
7. Musik	II	2,30	3,10
8. Musikalische Praxis	II	3,10	4,20
9. Tanz	V	3,10	4,20
10. Medien u. Kommunik. (ohne EDV-Unterstützung)	II	3,10	4,20
11. Medien u. Kommunik. (mit EDV-Unterstützung)	III	5,00	5,10
12. Werken	II	2,30	3,10
13. Textiles Gestalten	II	2,30	3,10
14. Textilkunde/Mode/Nähen	II	2,30	3,10
15. Textilkunde/Mode/Nähen (mit Nähmaschine)	II	2,70	3,60
16. Kultur und Gestalten fachübergreifend	III	3,80	5,10
Fachbereich 3			
1. Autogenes Training/ Yoga/Entspannung	V	3,00	4,00
2. Gymnastik/Bewegung/ Körpererfahrung	V	3,00	4,00
3. Abhängigkeiten/ Psychosomatik	I	1,90	2,60
4. Erkrankungen/Heilmethoden	I	1,90	2,60
5. Gesundheitspflege/ Krankenpflege	I	1,90	2,60
6. Gesundheitspolitik/-wesen	I	1,90	2,60
7. Ernährung (Theorie) Ernährung mit Küchen- nutzung	II	2,30	3,10
8. Erste Hilfe	III	3,00	4,00
9. Gesundheit und Fitness fachübergreifend	V	3,00	4,00
Fachbereich 4			
1. Deutsch als Muttersprache	II	2,00	2,70
2. Deutsch als Fremdsprache (Grund- u. Mittelstufe)	I	1,90	2,60
3. Deutsch als Fremdsprache (Oberstufe)	II	2,00	2,70
4. Sprachen Grundkurse	II	2,00	2,70
5. Sprachen Aufbaukurse	II	2,50	3,40
6. Sprachen fachübergreifend	II	2,50	3,40
Fachbereich 5			
1. IuK-Grundlagen	III	3,80	5,10
2. IuK allg. Anwendungen	III	3,80	5,10
3. IuK Spezielle Programme	III	4,10	5,50
4. Kaufmännische IuK- Anwendungen	III	3,80	5,10
5. Technische IuK-Anwend- ungen	III	3,80	5,10
6. Büropraxis	II	3,00	4,00
7. Rechnungswesen	II	3,00	4,00
8. Kaufmännische Grundlehrgänge	II	3,00	4,00
9. Kaufmännische Fachlehr- gänge	III	3,50	4,70
10. Technische Grundlehrgänge	II	3,00	4,00
11. Technische Fachlehrgänge	III	3,50	4,70
12. Branchenspezifische			
13. Fachlehrgänge	III	3,80	5,10
14. Organisation/Management	III	3,80	5,10

15. Beruf und Karriere fachübergreifend	III	3,80	5,10
--	-----	------	------

Fachbereich 6			
1. Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss	I	1,90	2,60
2. Vorbereitung auf den Realschulabschluss	I	1,90	2,60
3. Vorbereitung auf die FHS-Reife/den FOS-Ab- schluss	II	3,00	4,00
4. Vorbereitung auf das Abitur/ die allg. Hochschulreife	II	3,00	4,00
5. Vorbereitung auf den HS-Zugang ohne Abitur	II	3,00	4,00
6. Vorbereitung auf sonstige Schulabschlüsse	II	3,00	4,00
7. Alphabetisierung/ Elementarbildung	IV	1,50	2,00
8. Rechnen/Mathematik	II	2,10	2,80
9. Spezial fachübergreifend	II	3,00	4,00

Fünfte Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutz- gebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg

Vom 03. April 2002

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), wird verordnet:

§ 1

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg vom 04. Februar 1994 (Quedlinburger Kreisblatt Nr. 5/94 S. 9), zuletzt geändert durch Vierte Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der Verordnung über das LSG „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg vom 18. April 2001 (Quedlinburger Kreisblatt Nr. 09/2001 S. 5) wird in der Gemarkung Güntersberge eine Fläche entlassen. Es handelt sich dabei um eine Fläche am östlichen Ortsrand von Güntersberge (Gemarkung Güntersberge Flur 10 Flurstücke 81, 71/4 (teilweise), 68 (teilweise)).

Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes verkleinert sich durch die Entlassung um ca. 4,1 ha.

In dem beim Landkreis Quedlinburg hinterlegten Satz topografischer Karten im Maßstab 1:10.000, der den genauen Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes darstellt und von welchem Mehrfertigungen bei den Gemeinden, die Flächenanteile an diesem haben, hinterlegt sind, wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Karte Nr. 106 geändert. Ein Ausschnitt der geänderten Karte im Maßstab 1:10.000 ist Bestandteil dieser Verordnung und wird hiermit bekanntgemacht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Quedlinburger Kreisblatt, Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg, in Kraft.

Quedlinburg, den 03.04.2002

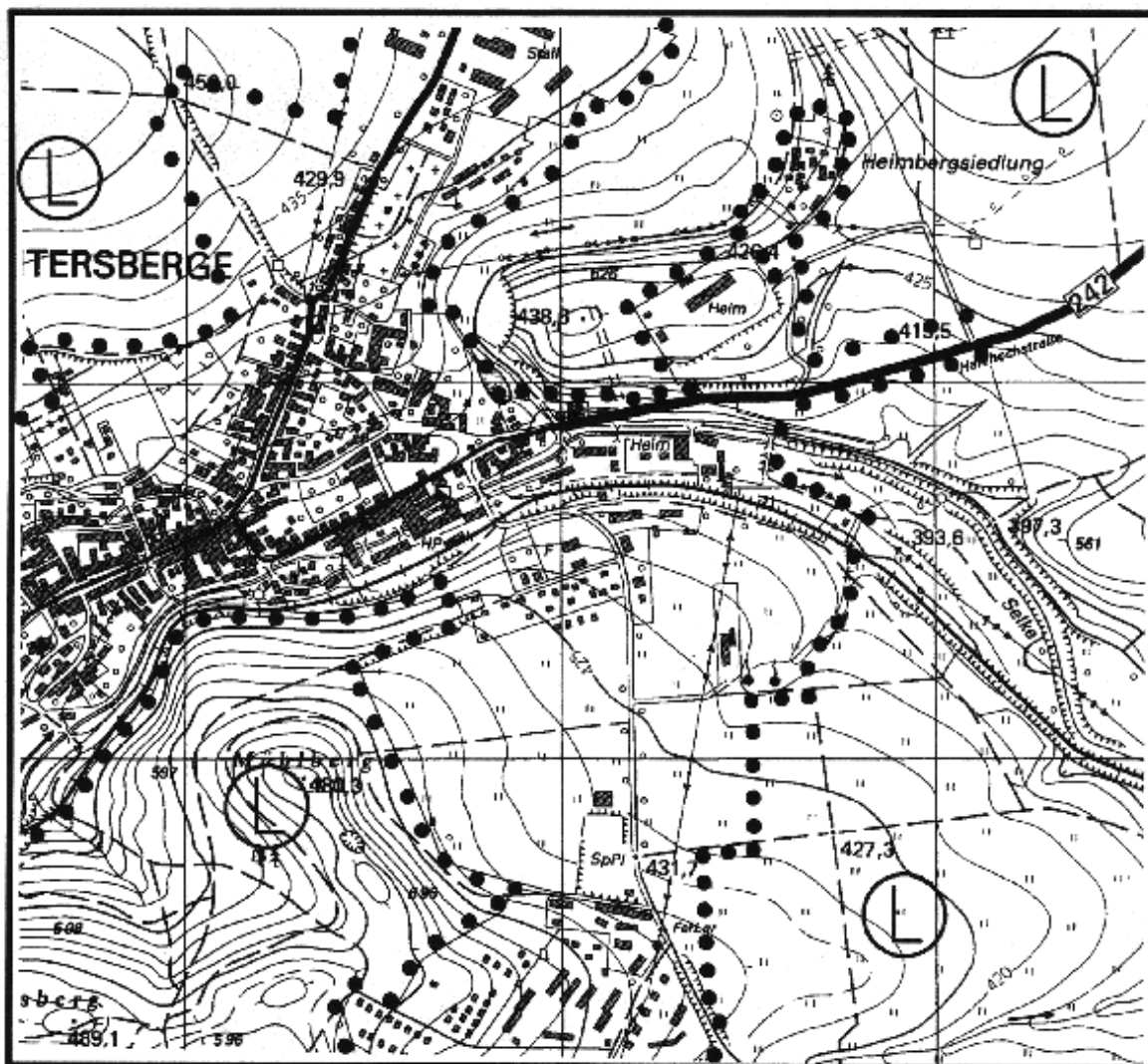
Kullik
Landrat



Zustimmungsvermerk:

Mit Schreiben des Regierungspräsidium Magdeburg vom 27.02.2002 (Az.: 47.23-22431-QLB) hat die obere Naturschutzbehörde gemäß § 26 Abs. 6 S. 2 NatSchG LSA die Zustimmung zum Erlass der Verordnung erteilt.

Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg – Amtlicher Teil



Karte (Ausschnitt der Karte 106) zur Fünften Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der Verordnung über das LSG „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg

Maßstab 1:10.000 – Kartengrundlage TK 1103-222; Vervielfältigungsgenehmigung erteilt durch Landesamt für Landvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Genehmigungs-Nr.: 3332-4/100/29/91

Quedlinburg, den 03.04.2002


Kullik
Landrat

●●● LSG-Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe

 Landschaftsschutzgebiet



Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg – Amtlicher Teil

Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Quedlinburg

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 71 Abs. 2 und 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1993 (GVBl. LSA S. 314) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, mache ich die Neufassung der Satzung des Landkreises Quedlinburg zur Schülerbeförderung bekannt:

Satzung des Landkreises Quedlinburg zur Schülerbeförderung

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Die Schüler folgender Schulformen und Schuljahrgänge haben Anspruch auf Beförderung vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule ihres Bildungsganges und zurück:
 - a) Grundschulen
 - b) Sekundarschulen
 - c) Gymnasien für die Schuljahrgänge 7–10 (im Schuljahr 1997/98 gilt Anspruchsberechtigung für die Klassen 6–10)
 - d) Gesamtschulen für die Schuljahrgänge 5–10
 - e) Sonderschulen
 - f) Berufsschulen für das Berufsgrundbildungsjahr und das Berufsvorbereitungsjahr
 - g) Berufsfachschulen für das erste Schuljahr wenn für den Besuch kein mittlerer Schulabschluss vorausgesetzt wird
- (2) Die Erziehungsberechtigten der in Absatz 1 genannten Schüler haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für deren Schulweg
- (3) Zuschüsse im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Fahrtkostenzuschüsse für die Schülerbeförderung vom 23. Dezember 1993 (GVBl. LSA 1994 S. 3) werden nicht gewährt.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht für die Schüler nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsveranstaltungen.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht für außerunterrichtliche Veranstaltungen und außerschulische Betreuungsangebote am Schulort nur für:
 1. Grundschulen gemäß § 4 Abs. 6 SchG LSA
 2. Gesamtschulen gemäß § 5a Abs. 6 SchG LSA
 3. Ganztagschulen gemäß § 12 Abs. 1 SchG LSA
 4. alle Schulen gemäß § 12 Abs. 2 SchG LSA
- (3) Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten besteht bei Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum, wenn der Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt und öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden können.
 Von der Begrenzungsbemessung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umfeld nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vorliegt.
- (4) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den üblichen mit dem Träger der Schülerbeförderung vereinbarten Zeiten.

§ 3

Umfang des Anspruches

- (1) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht nur für den Weg von der Wohnung des Schülers zur nächstgelegenen Schule, die die vom Schüler gewählte Schulform bzw. den angestrebten Bildungsgang anbietet. Hat der Schüler neben seiner Familienwohnung eine Unterkunft am Schulort, so besteht der Anspruch nach Satz 1 nur für den Weg von dieser Unterkunft zur nächstgelegenen Schule.
 Haben Schüler aufgrund der Festlegung von Schuleinzugsbereichen oder Schulbezirken gemäß § 41 SchG LSA bestimmte Schulen zu besuchen, so gelten diese als nächstgelegene Schulen.

- (2) Besucht ein Schüler auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des Schuleinzugsbereiches, werden nur die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule erstattet.
 Wird durch die Schulbehörde eine Überweisung in eine andere Schule derselben Schulform angeordnet, bleibt die Beförderung- oder Erstattungspflicht bestehen.
- (3) Die Erstattungspflicht für die Beförderung zu Ersatzschulen besteht höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerzeitkarte, die zu Beginn des Schuljahres im öffentlichen Nahverkehr für den Weg zur zuständigen Schule im Sinne des § 41 SchG LSA ausgegeben worden ist.

§ 4

Schulweg

- (1) Als Schulweg im Sinne dieser Satzung gilt der kürzeste, öffentliche, sichere Weg zwischen der Wohnung des Schülers bzw. seiner Unterkunft am Schulort und der Schule oder der für den Unterricht festgelegten Einrichtung, wenn der Schulweg
 1. für die Schüler des Primarbereiches (Kl. 1–4) mehr als 2 km
 2. für die Schüler des Sekundarbereiches I (Kl. 5–10) mehr als 3 km
 3. für die Schüler des Berufsgrundbildungsjahres sowie der Klassen 1 derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Abschluss voraussetzen, mehr als 4 km beträgt.
- (2) Die in v. g. Nr. 1. und 2. festgelegte Mindestentfernung darf um max. einen Kilometer überschritten werden, wenn die Schülerbeförderung mit freigestelltem Schülerverkehr oder im Linienverkehr aufgrund örtlicher Verhältnisse nicht organisiert werden kann und dadurch eine Einzelbeförderung erforderlich wird.
- (3) Der Landkreis Quedlinburg übernimmt unabhängig von den in Absatz 1 und 2 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist und ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann.
Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. Über die Gefährlichkeit des Schulweges entscheidet der Träger der Schülerbeförderung.
- (4) Die Mindestentfernung wird von der Haustür des Wohngebäudes des Schülers bis zur Grenze des jeweiligen Schulgrundstückes oder von der Haustür des Wohngebäudes bis zur nächsten vom Träger der Schülerbeförderung bestimmten Haltestelle ermittelt.

§ 5

Behinderte Schüler

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall bei Schülern mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung, die eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausschließt.
 Eine derart notwendige Beförderung ist grundsätzlich rechtzeitig vorher schriftlich unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu beantragen. Die Notwendigkeit zur Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels muss aus dem ärztlichen Gutachten ersichtlich sein.
- (2) Bei Schülern mit vorübergehender Behinderung (z. B. Beinbruch) ist in der Regel die Bescheinigung des behandelnden Arztes ausreichend. Welche ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, entscheidet der Träger der Schülerbeförderung.

§ 6

Ausschluss des Anspruches

- (1) Der Anspruch auf Beförderung oder Rückerstattung besteht in der Regel nur dann, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind: Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel in eine Richtung
 1. bei Schülern im Primar- und Sekundarbereich 60 Minuten
 2. bei Schülern des Berufsgrundbildungsjahres, Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassen 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den mittleren Abschluss voraussetzen, 90 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Schüler der Sonderschulen für Verhaltensgestörte (Schule mit Ausgleichsklassen), Blinde, Taubblinde, Gehörlose, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte, Geistig- und Körperbehinderte, sofern die Schüler keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen.



Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg – Amtlicher Teil

§ 7

Fahrten, Wartezeiten

- (1) Für den Schulbesuch sind für alle Schulen grundsätzlich eine Fahrt zu Unterrichtsbeginn und eine Fahrt nach Unterrichtsschluss zulässig.
Nur für Grundschulen gemäß § 4 Abs. 6 SchG LSA, Ganztagschulen gemäß §§ 5a Abs. 6, 12 Abs. 1 SchG LSA und Schulen gemäß § 12 Abs. 2 SchG LSA ist zusätzlich eine Rückfahrt nach außerunterrichtlichen Veranstaltungen oder außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort zulässig.
Ausnahmen haben die Schulen beim Träger der Schülerbeförderung schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- (2) Die Wartezeit am Schulstandort soll grundsätzlich folgende Zeiten nicht überschreiten:
 1. für Schüler des Primarbereiches bis zu 30 Minuten
 2. für Schüler des Sekundarbereiches bis zu 45 Minuten
 3. für die Schüler des Berufsgrundbildungsjahres, Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klasse der Berufsfachschule, die nicht den mittleren Abschluss voraussetzt, bis zu 60 Minuten.
 Die Wartezeit kann jeweils um 15 Minuten erhöht werden, wenn die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel das erfordern. Für umsteigende Schüler soll die Wartezeit zwischen zwei Verkehrsmitteln nicht mehr als 15 Minuten betragen.

§ 8

Schüler ohne Anspruch auf Beförderung

- (1) Schüler die nach dieser Satzung keinen Beförderungsanspruch haben, können in Schulbussen mitbefördert werden, soweit das vom Platz her und rechtlich möglich ist.
- (2) Für die Mitnahme ist dem Landkreis ein Entgelt zu entrichten, das dem jeweiligen Tarif des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsträger im Landkreis entspricht.

§ 9

Art der Schülerbeförderung (Beförderungsmittel)

- (1) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Transportmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung von Begleitpersonen besteht nicht.
Es ist die für den Träger der Schülerbeförderung kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.
- (2) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Linienverkehr mit Bussen und Bahnen zu den dort geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann.
- (3) Ist eine Beförderung im öffentlichen Linienverkehr nicht gegeben, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel möglich, zum Beispiel durch:
 1. Einsatz eines Schulbusses oder
 2. Beförderung mittels eines privaten Personenkraftwagens.
- (4) Ein Erstattungsanspruch bei der Schülerbeförderung mittels eines privaten Kraftfahrzeuges besteht nur, wenn entweder
 1. die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel nicht möglich ist und eine Genehmigung vom Träger der Schülerbeförderung vorliegt oder
 2. die Schülerbeförderung nur mit Hilfe des privaten Kraftfahrzeuges zumutbar gestaltet werden kann.
- (5) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet über die Zumutbarkeit und den daraus resultierenden Anspruch.

§ 10

Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen gelten:
 1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife
 2. bei genehmigter Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,22 € pro Kilometer (kürzeste Entfernung von der Wohnung zur Schule und zurück, ohne Leerkilometer), wenn die Fahrten ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden.
Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag um 0,02 € pro Schüler und Kilometer.

3. bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmte Kraftfahrzeuge als unter Nummer 1. und 2. 0,05 € pro Entfernungskilometer.

- (2) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg soll jährlich bis spätestens 31.10. für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg den 25.10.2001

gez. Kullik
Landrat

Siegel

B. Kommunale Gebietskörperschaften

Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der VG „Stadt Quedlinburg“ vom 07.03.1995

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 16.11.2000 (GVBl LSA S. 594) hat der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Stadt Quedlinburg“ in seiner Sitzung am 27.02.02 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesamtheit und Erholung zu beachten:
 1. Sonn- und Feiertagsruhe (ganztags)
 2. an Werktagen
 - a) Mittagsruhe von 13.00–15.00 Uhr
 - b) Abendruhe von 19.00–22.00 Uhr
 - c) Nachtruhe von 22.00–07.00 Uhr
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:
 - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
3. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Der Gebrauch von akustischen Signalvorrichtungen, deren Schall außerhalb von Gebäudegrundstücken unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen, einschließlich Probetrieb.
4. § 10 Abs. 1, Anstrich 11 wird wie folgt geändert:
- § 4 Abs. 7 akustische Signalvorrichtungen, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder dem Probetrieb, gebraucht,
5. § 11 erhält nachfolgende Fassung:
Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 31.12.2004.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Quedlinburg -Quedlinburger Kreisblatt - in Kraft.

Quedlinburg, d. 18.03.02



Dr. Brecht
Bürgermeister der Trägergemeinde





Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg – Amtlicher Teil

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT THALE Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen und Gehwegen, über ruhestörenden Lärm, über die Beschilderung der Straßen und Wege sowie der Numerierung von Gebäuden, über die Tierhaltung und über offene Feuer in der Verwaltungsgemeinschaft Thale

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2000 (GVBl. LSA S. 594) i. V. m. § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) und §§ 2 und 50 Abs. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Thale für den örtlichen Geltungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Thale in seiner Sitzung vom 19.03.2002 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen und Gehwegen

Für Art und Umfang der Reinigung, die in den entsprechenden Satzungen der Stadt Thale vom 01.11.2001, der Gemeinde Weddersleben vom 15.06.1995, der Gemeinde Neinstedt vom 25.04.1995, der Gemeinde Warnstedt vom 03.08.1995 auf die Anlieger übertragen worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. allgemeine Reinigungspflichten
Die Reinigung ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, wöchentlich bis sonnabends, sowie an jedem einem gesetzlichen Feiertage vorhergehenden Werktag wie folgt vorzunehmen:
 - a) die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Schlamm, Abfällen und Unrat jeder Art sowie von Gras und Unkraut,
 - b) die Schneeberäumung,
 - c) das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln bei Schneefall und bei Eisbildung,
 - d) das Beseitigen von Eis,
 - e) das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung.

Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verursacher die Reinigung sofort vorzunehmen. Ist der Verursacher nicht festzustellen, so hat an seiner Stelle der Verpflichtete gemäß vorgenannter Satzungen die Reinigung sofort vorzunehmen.
2. besondere Reinigungspflichten in den Wintermonaten
 - a) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer Breite von ca. 1,00 m freizuhalten.
Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ca. 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
Ist über Nacht Schnee gefallen, so muss die Schneeberäumung bis spätestens 8.00 Uhr vorgenommen sein.
 - b) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 m mit Sand, Streusalz oder anderen abstumpfenden Mitteln (nicht jedoch mit Hauskehricht, Asche, Steinsalz oder Chemikalien) so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist.
Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ca. 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, der äußerste Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
 - c) In Straßen, in denen keine zentrale Regen- und Schmutzwasserkanalisation vorhanden ist, wird der Anlieger von der Pflicht zur Reinhaltung der Gasse gemäß § 1 Nummer 1 Buchst. d) dieser Verordnung befreit.
3. Verbote
Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Ruhestörender Lärm

1. Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der zur Zeit geltenden Fassung keine Anwendung findet, sind zusätzlich folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit (einschließlich der Erholung), verursacht durch nichtgewerbsmäßige Tätigkeit, zu beachten:
 - a) Sonn- und Feiertagsruhe ganztägig
 - b) Mittagsruhe (an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
 - c) Nachtruhe (an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr)
2. Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:
 - a) Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.),
 - b) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,
 - c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
3. Für den Betrieb von Rasenmähern gelten grundsätzlich die Bestimmungen der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung) gemäß der Bekanntmachung vom 13.07.1992 (BGBl. I S. 1248) in der zur Zeit geltenden Fassung. Danach dürfen Rasenmäher außer solchen im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
Darüber hinaus ist der Betrieb von Rasenmähern außer solchen im land- oder forstwirtschaftlichen Einsatz werktags in den Zeiten von 07.00 bis 08.00 Uhr sowie 13.00 bis 15.00 Uhr untersagt. Unter die aufgeführten Ruhe- und Verbotszeiten fallen auch die unter § 6 Abs. 2 Punkte 1 und 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung genannten Geräte (Rasenmäher, die mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A) bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind, oder die vor dem 01.08.1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden und mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.
4. Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.
5. Innerhalb der Ruhezeit nach Nummer 1 dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
6. Die Verbote zum Schutz der Ruhezeiten, die Vorschriften über die Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen, Tonwiedergabegeräte, Megaphonen und Musikinstrumenten und anderen lärm erzeugenden Geräten im Freien, gelten nicht, wenn ausgeschlossen ist, dass Dritte durch Geräusche beeinträchtigt werden, oder wenn deren Einwilligung vorliegt.
7. Die zuständige Behörde kann von den Verboten des § 2 Nummer 2 bis 5 und im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Störung unbedeutend oder kurzfristig ist oder die beantragte Handlung Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen beeinträchtigter Dritter hat.

§ 3

Beschilderung der Straßen und Wege sowie Numerierung von Gebäuden

1. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet:
 - a) sein Haus mit der ihm von der Stadt Thale zugewiesenen Hausnummer zu versehen,
 - b) an seinem Hause, der Einfriedung seines Grundstückes oder auf seinem Grundstück das Anbringen, Verändern oder Ausbessern derjenigen allgemein eingeführten Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen dienen oder die sonst aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.



Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg – Amtlicher Teil

2. Das Hausnummernschild ist bei Hauptgebäuden anzubringen:
 - a) neben oder über dem Eingang, wenn der Hauseingang sich an der Straßenseite des Gebäudes befindet,
 - b) an einer von der Stadt Thale zu bestimmenden Stelle, wenn der Hauseingang an einer anderen Seite des Gebäudes liegt.
3. Die Hausnummer der bewohnten Nebengebäude ist am Hauseingang des Nebengebäudes anzubringen und mit zweckmäßiger Zusatzbezeichnung zu versehen.
Die Hausnummer der nicht von der Straße aus sichtbaren Wohnnebengebäude ist zusätzlich am Hauptgrundstückseingang anzubringen.
4. Die Numerierung der Gebäude hat mit arabischen Ziffern zu erfolgen. Ist eine weitere Kennzeichnung erforderlich, so sind hierfür lateinische Kleinbuchstaben zu verwenden.
Die Kennzeichnung der Hausnummer hat in einer handels- oder ortsüblichen Größe zu erfolgen. Die Größe der Ziffern und Buchstaben der Hausnummer muss so gewählt werden, dass sie von der Straße aus lesbar sind.

§ 4

Halten und Führen von Tieren

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten und geführt werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
2. Neben den Festlegungen der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden vom 06.07.2000 (GVBl. LSA S. 440) in der zur Zeit geltenden Fassung sind Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums sowie in Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen stets an einer sicheren Leine zu führen. Bei Hunden mit einer Körpermasse größer 10 kg darf die Leine eine Länge von 2m nicht überschreiten.
Die Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16.04.1997 (GVBl. S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung für das Land Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.
3. Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen und ohne den Willen des Hundehalters bzw. der mit der Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Person verlassen können. Ansonsten sind sie auch dort anzuleinen.
4. Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauernde Geräusche unbeteiligte Personen in der Mittags- und Nachtruhe stören.
5. Die besonderen Belange der Landwirtschaft, des Jagdwesens und des Tierschutzes bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.
6. Kindertageseinrichtungen, Schulen und deren Sporteinrichtungen, öffentliche Kinderspielplätze sowie Freibäder dürfen mit Hunden nicht betreten werden.
7. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Tier die Straßen und öffentlichen Anlagen, das sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen einschließlich der Kinderspielplätze, Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe und sonstige Anpflanzungen, insbesondere durch Hundekot verunreinigt oder auf andere Weise beschädigt. Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen, hier insbesondere Hundekot, sind unverzüglich zu beseitigen (ausgenommen sind Verunreinigungen, die durch Blindhunde verursacht werden). Die Reinigungspflicht des Hundehalters und der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person geht der des Anliegers vor.

§ 5

Offene Feuer

Das Abbrennen pflanzlicher Gartenabfälle regelt die Gartenabfallverordnung des Landkreises Quedlinburg vom 30.04.1994 (Quedlinburger Kreisblatt 8/94) in der zur Zeit geltenden Fassung.
Das Anlegen und Abbrennen offener Feuer zu besonderen Anlässen (Osterfeuer, Lagerfeuer u.a.) bedarf der Genehmigung der zuständigen Fachbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Thale.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Verordnung über:

1. die Reinigungs-, Schneeräum- und Streupflicht nach § 1,
2. den ruhestörenden Lärm nach § 2,
3. die Pflicht zur Beschilderung der Straßen und Wege sowie zur Numerierung von Gebäuden nach § 3,
4. das Halten und Führen von Tieren gemäß § 4
5. das Anlegen und Abbrennen offener Feuer nach § 5, verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 98 Abs. 2 SOG LSA).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Quedlinburger Kreisblatt, dem Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft (§ 100 SOG LSA).

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Thale vom 07.02.2001 außer Kraft.

Thale, den 19.03.2002

Balcerowski
Bürgermeister



C. Sonstige Dienststellen

Wirtschaftsplan 2002 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 10/III/01

Auf der Grundlage des Ausschussbeschlusses Nr. 4/02 beschließt die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan 2002 mit den Planteilen Erfolgs- und Vermögensplan in der Fassung vom 12.10.2001, den Investitionsplan 2002 in der Fassung vom 9.10.2001 und den Stellenplan in der Fassung vom 11.10.2001 sowie den Finanzplan 2003 – 2006 mit seinen Planteilen Erfolgs- und Vermögensplan in der Fassung vom 12.10.2001 mit dem Investitionsplan 2003 – 2006 in der Fassung vom 9.10.2001.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden die nachfolgenden Einzelbeschlüsse zum Wirtschaftsplan 2002 gefasst.

Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2002

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 82) in Verbindung mit den §§ 92 und 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz am 12.12.2001 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2002 beschlossen.

I. Beschluss Nr. 10 a/III/01

Beschlussgegenstand

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz beschließt den Gesamtwirtschaftsplan 2002

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	31.890.204,- DM	16.305.204,- €
in den Aufwendungen auf	32.143.587,- DM	16.434.758,- €
Jahresergebnis	- 253.383,- DM	- 129.554,- €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	28.030.527,- DM	14.331.782,- €
in den Ausgaben auf	28.030.527,- DM	14.331.782,- €

II. Beschluss Nr. 10 b/III/01

Beschlussgegenstand

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz beschließt den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen gemäß Vermögensplan 2002 in Höhe von 5.598.049,- DM bzw. 2.862.237,- €.



Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg – Amtlicher Teil

III. Beschluss Nr. 10 c/III/01

Beschlussgegenstand

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz beschließt den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 DM bzw. 0 €.

IV. Beschluss Nr.10 d/III/01

Beschlussgegenstand

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz setzt den Höchstbetrag, bis zum Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen auf 0 DM bzw. 0 € fest.

Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag – 7 Tage zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Ostharz in Quedlinburg, Lindenstraße 8 b während der Dienstzeit öffentlich aus.

Quedlinburg, den 16.04.2002

gez. Dr. B r e c h t
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Amtliche Mitteilung

Entsprechend der Trinkwasserverordnung § 15 gibt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz die Zugabe folgender Zusatzstoffe im bereitgestellten Trinkwasser bekannt:

Orte: **Neudorf, Dankerode, Königerode, Schielo, Silberhütte, Harzgerode (teilweise), Mägdesprung**

- 0,3 mg/l Chlorgas zur Desinfektion des Trinkwassers
- 2,5 mg/l Polyaluminiumchlorid als Flockungsmittel
- 0,3 mg/l Kaliumpermanganat als Oxidationsmittel
- Natronlauge nach Bedarf zur Einstellung des pH- Wertes
- Aktivkohlepulver nach Bedarf bei Geschmacksbeeinträchtigung

Orte: **Weddersleben, Warnstedt, Münchenhof**

- 0,3 mg/l Chlorlauge zur Desinfektion des Trinkwassers

Orte: **Timmenrode, Thale, Neinstedt, Stecklenberg, Bad Suderode, Gernrode, Rieder, Ballenstedt, OT Opperode, Badeborn Radisleben, Friedrichsbrunn, Allrode, Güntersberge, OT Bärenrode, OT Friedrichshöhe, Straßberg, Siptenfelde, OT Hänichen, Alexisbad, Harzgerode (teilweise)**

Diese Orte werden mit Fernwasser aus der Rappbodetalsperre versorgt.

Zusatzstoffe	Verwendungszweck	Zugabe in mg/l
Calziumhydroxid	Einstellung des pH- Wertes	24
Kohlensäure	Aufhärtung	22
Kaliumpermanganat	Oxidation	nur bei Bedarf
Chlor	Desinfektion	0,3-0,5
Chlordioxid	Desinfektion	0,2

Orte: **Quedlinburg, OT Quarmbeck, OT Morgenrot, Ditfurt**
0,3 mg/l Chlorlauge zur Desinfektion des Trinkwassers bei Bedarf

Alle aufgeführten Zusatzstoffe sind nach der Trinkwasserverordnung zur Trinkwasseraufbereitung zugelassen.

Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Ostharz
Lindenstraße 8b; 06484 Quedlinburg

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der Gemarkung		
Güntersberge	Flur(en)	1 bis 11
Schielo	Flur(en)	1 bis 7

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert. Das Katasteramt hat zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000 angefertigt und in ihr die Gebäudedarstellung aktualisiert und die Darstellung in der Liegenschaftskarte 1 : 1000 geometrisch optimiert.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

wird in der Zeit

vom 14.05.2002 bis 14.06.2002

in den Diensträumen Wernigerode
während der Sprechzeiten,

Montags, Mittwochs, Donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr, Dienstags von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Wernigerode einzu-legen.

gez. Koch